2025

Einzelfallkommission für ausländerrechtliche Fragen

ZWEIJÄHRLICHER BERICHT ZUR VORLAGE IM STADTRAT
AM 22.10.2025

I. Ausgangslage 2
II. Evaluation 3
Zahlen, Daten, Fakten 3
Beispielhafte Fälle 4
III. Wiederkehrende Problematik 5
IV. Zwischenfazit 6

I. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder schwierige ausländerrechtliche Fälle, die an Politik und Verwaltung herangetragen wurden und die einer Unterstützung bzw. Klärung bedurften. Aus diesem Grund haben die Fraktionen von CSU und SPD in ihrem Kooperationsvertrag vom 7. Mai 2020 die Einrichtung einer *Einzelfallkommission für ausländerrechtliche Fragen* vereinbart. Die Einzelfallkommission wurde als Arbeitsgruppe der Verwaltung im Bürgermeisteramt angesiedelt. Sie hat keinerlei Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Da die Ausübung bundesrechtlicher Ermessensvorschriften nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich ist, nimmt die Kommission weder Aufgaben der Ausländerbehörde wahr, noch trifft sie Entscheidungen oder weist die Ausländerbehörde an. Dementsprechend werden die geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen durch die Einrichtung dieser Kommission nicht außer Kraft gesetzt. Um jedoch den geringen Ermessensspielraum der Kommune bei Entscheidungen im Ausländerrecht im Sinne der Betroffenen zu nutzen, hat sie es sich gemäß ihrer Geschäftsordnung zur Aufgabe gemacht, individuelle ausländerrechtliche Härtefälle nachvollziehbar aufzuarbeiten, im Rahmen des rechtlich Möglichen, Lösungen zu entwickeln und im besten Fall Bleibeperspektiven zu eröffnen. So versuchen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kommission trotz der engen Vorgaben von Bund und Land Einzelfälle zu behandeln, deren Lebenskonstellationen die geltenden Regeln im Ausländer- und Asylrecht nicht gerecht werden und um beispielsweise bei Bleiberechtsfragen oder dem Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Lösungen zu finden. In der Folge kann die Kommission über weiteres Engagement außerhalb des Rechtsvollzuges im gesellschaftlichen bzw. humanitären Umfeld entscheiden. Über die Arbeit des Gremiums wird in der Kommission für Integration jährlich und im Stadtrat zweijährlich berichtet.

Mitglieder

Die *Einzelfallkommission für ausländerrechtliche Fragen* wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.04.2021 als verwaltungsinternes Gremium eingesetzt und traf sich am 07.10.2021 zu ihrer ersten Sitzung. Sie setzt sich aus sechs stimmberechtigten und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

Stimmberechtigt:

- Mittenhuber, Martina als Leiterin des Menschenrechtsbüros
- Schmidt, Tobias als Leiter des Bürgermeisteramts
- Incesu-Asar, Gülay als Leiterin der Geschäftsstelle des Integrationsrats
- StR Henning, Werner als Mitglied der CSU-Stadtratsfraktion
- StRin Liberova, Diana als Mitglied der SPD-Stadtratsfraktion
- StRin Lörincz, Réka als Mitglied der Stadtratsfraktion von Bündnis90/Die Grünen

Nicht stimmberechtigt:

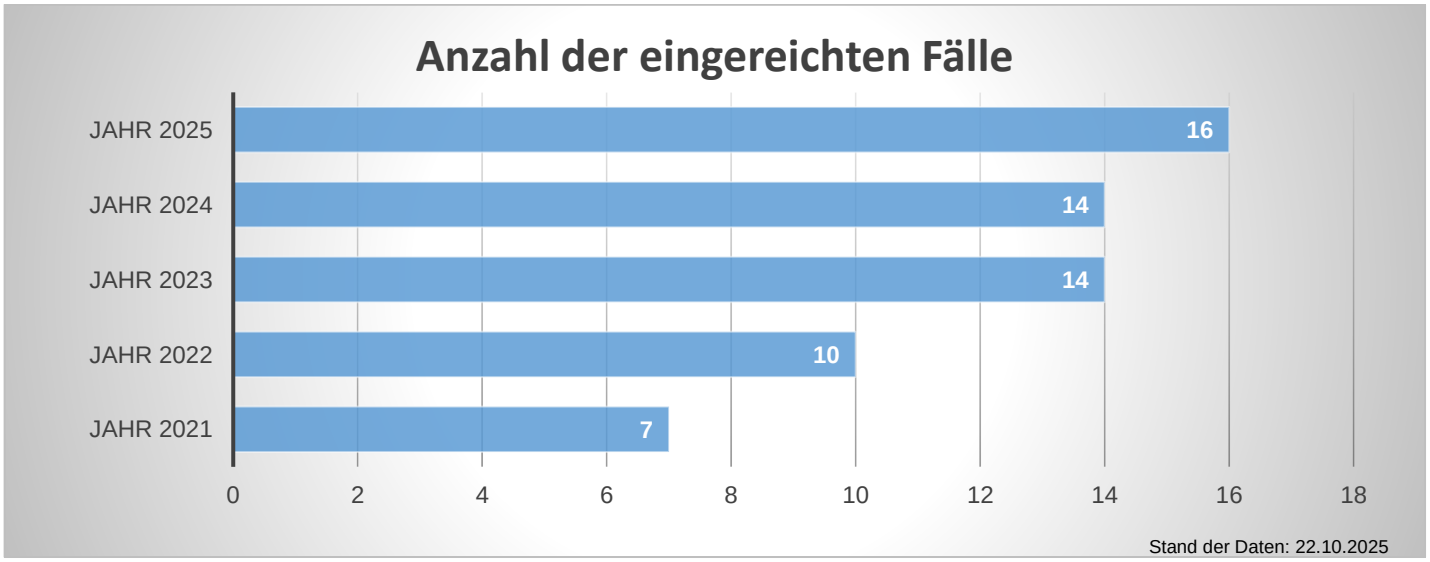
- Dirksen, Meike (Diakonie Bayern) als Mitglied der Bayerischen Härtefallkommission
- Wiesner, Ute als Leiterin des Amts für Migration und Integration

Hinweis: Da die Tätigkeiten der Einzelfallkommission keine Auswirkungen auf den Geschäftsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bundesbehörde haben und Ausländerbehörden gemäß §§ 6, 42 Asylgesetz (AsylG) an die Entscheidungen des BAMF gebunden sind, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Migration und Integration ein nicht stimmberechtigtes Mitglied der Einzelfallkommission. Eine Weisungsbefugnis besteht nicht.

II. Evaluation

Zahlen, Daten, Fakten

Seit der konstituierenden Sitzung im Oktober 2021 wurden noch im Jahr 2021 sechs Fälle in zwei Sitzungen, im Jahr 2022 zehn Fälle, im Jahr 2023 elf Fälle, im Jahr 2024 vierzehn Fälle in jeweils vier Sitzungen sowie im Jahr 2025 bislang sechzehn Fälle in drei Sitzungen behandelt.

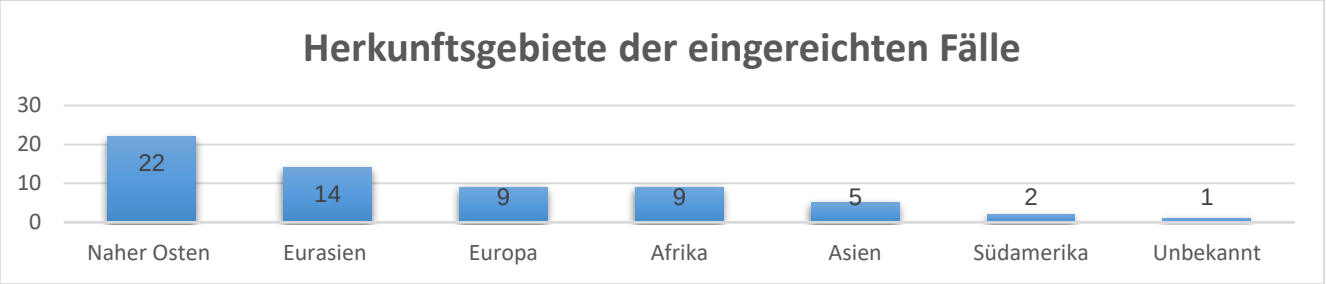


Von 61 Betroffenen wurden 42 Personen anwaltlich und drei Personen von einer Betreuerin oder einem Betreuer vertreten.

Unter den insgesamt 54 behandelten Fällen befinden sich 36 männliche und 18 weibliche Personen. Das Durchschnittsalter insgesamt lag bei 38 Jahren, wobei das Durchschnittsalter weiblicher Betroffener bei 39 Jahren, bei den männlichen Betroffenen bei 38 Jahren lag. Es handelte sich um Personen mit einer Altersspanne zwischen 19 Jahren und 73 Jahren (Stand: 30.07.2025).

Die Betroffenen stammten überwiegend aus dem Mittleren bzw. Nahen Osten (acht Fälle aus dem Iran, fünf Fälle aus dem Irak, je ein Fall aus Syrien, Jordanien, Ägypten, Marokko und Pakistan), dreizehn aus eurasischem Gebiet (sechs aus der Türkei, fünf aus Aserbaidschan, je ein Fall aus Georgien und Armenien), acht Fälle aus Europa (je zwei aus Montenegro sowie Bosnien & Herzegowina, je ein Fall aus

Nordmazedonien, Serbien, Kosovo und Russland), acht Fälle aus Afrika (vier aus Äthiopien, je einer aus Somalia, Kamerun, Ghana, Nigeria), vier aus Asien (zwei aus Kasachstan, einer aus Tadschikistan, einer aus Indien), zwei Fälle aus Südamerika (Brasilien, Kuba) und ein Fall, in dem das Herkunftsgebiet ungeklärt ist.



Beispielhafte Fälle

Aus der Vielzahl der behandelten Fällen soll hier beispielhaft auf zwei Konstellationen[1] eingegangen werden:

Sachverhalt 1:

Ehepaar A reiste 2017 mit zwei gemeinsamen Kindern in das Bundesgebiet ein. Die Familie stellte Asylanträge, die mit Bescheid als unzulässig abgelehnt wurden; die Abschiebungen wurden angeordnet. Die vollziehbare Ausreisepflicht trat Mitte 2018 ein. Ende 2018 wurde ein weiteres Kind im Bundesgebiet geboren. Da die Überstellung nach Italien nicht innerhalb der Dublin-Überstellungsfrist erfolgen konnte, erging im Weiteren die Asylentscheidung im nationalen Verfahren. Hier wurden die Asylanträge in allen zu prüfenden Punkten unter Abschiebungsandrohung abgelehnt, die zwangsweise Abschiebung jedoch zunächst aus tatsächlichen Gründen (fehlende Heimreisedokumente) ausgesetzt.
Im Jahr 2021 wurde das Ehepaar mit Strafbefehl des Amtsgerichts Nürnberg wegen unerlaubtem Aufenthalt ohne Pass zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt. Aufgrund dieser Verurteilungen scheitert derzeit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da grundsätzlich ein Ausweisungsinteressen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) vorliegt. Nachdem den noch minderjährigen Kindern Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a AufenthG bzw. § 104c Abs. 1 AufenthG erteilt wurden, ist das Ehepaar zwischenzeitlich im Besitz von Duldungen. Tochter 1 wird aber in Kürze volljährig. Sofern Tochter 2 im Anschluss an das bisherige Chancen-Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt werden kann, werden die Duldungen des Ehepaares und Tochter 3 längstens bis zur Volljährigkeit von Tochter 2 (2028) verlängert.

<u>Wie konnte die Einzelfallkommission helfen?</u>
Mangels Rechtsgrundlage bzw. wegen Nichterfüllung von Erteilungsvoraussetzungen kann kein Aufenthaltsrecht gewährt werden. Die Einzelfallkommission empfiehlt der Familie jedoch, das Programm FiBa+ (https://www.nuernberg.de/internet/integrationsrat/fibaplus.html) in Anspruch zu nehmen. Sollten beide Verurteilungen wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Pass bis zum Jahr 2028 aus dem Bundeszentralregister gestrichen sein, könnte sich eine andere Perspektive für das Chancenaufenthaltsrecht ergeben.

[1] Personen wurden anonymisiert.

Sachverhalt 2:
Familie B reiste 2022 mit einem Schengen-Visum ins Bundesgebiet ein und stellte im Jahr darauf einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt, die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Im Jahr 2023 wurden der Familie erstmals Aufenthaltsgestattungen ausgestellt, sowie dem Ehemann die Aufnahme einer Beschäftigung als Vorrichter bei Firma XY in Vollzeit genehmigt. Die bestehende Abschiebungsandrohung wurde 2024 vollziehbar.

Letztlich ist die Familie aus dem Asylverfahren heraus vollziehbar ausreisepflichtig.

Wie konnte die Einzelfallkommission helfen?
Sofern Herrn B. – bei unveränderter Sach- und Rechtslage – eine Ausbildungsduldung für die beabsichtigte Ausbildung zum Tiefbaufacharbeiter im erdverlegten Rohrleitungsbau bei seinem aktuellen Arbeitgeber erteilt werden kann, erhält die Familie insgesamt eine Aufenthaltsperspektive. Wichtig ist, dass der Ausbildungsvertrag umgesetzt wird und keine Straftaten hinzukommen.

III. Wiederkehrende Problematik

Trotz der oben genannten Beispiele und Definition des Einzelfalls als ein konkretes Ereignis oder eine Situation, die individuell zu beurteilen oder zu behandeln sind, kristallisierten sich während der intensiven Auseinandersetzungen in den Sitzungen der Einzelfallkommission immer wiederkehrende Problemfelder heraus:
Unabhängig ihrer Herkunft, Religion oder der politischen Verfolgung mangelte es bei einer großen Zahl an Fällen an der Mitwirkung der Betroffenen. Häufig stellte das Amt für Migration und Integration lange vor einem vollziehbaren Abschiebungsbescheid in sehr ausführlichen Erklärungen Handlungsmöglichkeiten für diese Personen dar, die diese jedoch verstreichen ließen, auch wenn sie teils anwaltlich vertreten waren.
Besonders Personen aus Herkunftsländern im Nahen bzw. Mittleren Osten brachten Gründe wie politische Verfolgung, Verfolgung aufgrund der Religionszugehörigkeit oder der Verweigerung des im Herkunftsland zu leistenden Kriegsdienstes vor und weigerten sich, bei der Beschaffung von Ausweisdokumenten aktiv mitzuwirken.
In den Fällen, in denen die Einzelfallkommission jedoch weiterhelfen konnte, konzentrierte sich die Lösung auf die Durchführung eines Visumsverfahrens, welches meist zwingende Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel war.

IV. Zwischenfazit

Bei aller Singularität der Nürnberger Arbeitsgruppe und trotz ihres limitierten Handlungsspielraums hat sich gezeigt, dass eine gemeinschaftliche Betrachtung von ausländerrechtlichen Härtefällen zu konstruktiven Lösungen bis hin zu Bleibeperspektiven führen kann. Gerade Petentinnen und Petenten ohne anwaltliche Vertretung fanden Unterstützung, z.B. bei der Klärung des Visumsverfahrens, durch die Unterbreitung von Hilfeangeboten jenseits des rein ausländerrechtlichen Rahmens oder durch Aufklärungsarbeit, z.B. über die Anforderungen eines qualifizierten ärztlichen Gutachtens. Zu Letzterem ist die Kommission auch in Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband. Häufig herrschte auch Unkenntnis über die Notwendigkeit, dem Amt für Migration und Integration Änderungen in den Lebensumständen mitzuteilen, die nicht selten relevant waren für die Beurteilung des Falls. Gleichwohl ist zu betonen, dass die Einzelfallkommission nicht die Aufgaben bevollmächtigter Rechtsanwältinnen und -anwälte übernehmen kann.
Im Übrigen hat es sich gezeigt, dass der in der Konzeption der Kommission vorgesehene Verweis in die Bayerische Härtefallkommission selten zum Tragen kommt, da bislang entweder anderweitig Lösungswege aufgezeigt werden konnten oder aber die Voraussetzungen für deren Anrufung nicht erfüllt waren (zu kurze Aufenthaltsdauer oder wiederholte resp. schwerere Straffälligkeit als Hinderungsgrund).
Es bleibt abzuwarten, welche Fallkonstellationen künftig an die Arbeitsgruppe herangetragen werden, wenn mehr und mehr Fälle, bei denen eine Aufenthaltsbeendigung ansteht, bereits in der Zuständigkeit der ZAB liegen.